

Die urheberrechtliche Haftung von Diensteanbietern nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz

Am 1. August 2021 ist das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) in Kraft getreten und damit Art. 17 DSM-RL in nationales Recht umgesetzt. Im Gesetzgebungsverfahren auf Unionsebene sorgte die Norm für kontroverse Diskussionen und sogar Demonstrationen wegen der Sorge, der systematische Einsatz von **Upload-Filtern** könne zu einem **Overblocking** und damit zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit führen. Im Rahmen der deutschen Umsetzung wurde ein neues **Stammgesetz** mit einem Regelungsgefüge verabschiedet, dass die unionsrechtlichen Vorgaben mit **inhaltlichen und prozeduralen Elementen** weiter **konkretisiert**. Im Zentrum steht das Instrument der mutmaßlich erlaubten Nutzungen. Dabei handelt es sich um Inhalte, welche trotz Sperrverlangens der Rechteinhaber im automatisierten Verfahren bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens öffentlich wiedergegeben werden müssen.

1. Bisherige Rechtslage

Die Frage, welcher Haftungsmaßstab für Diensteanbieter von Online-Plattformen wie *YouTube* gilt, wenn Nutzer urheberrechtsverletzende Inhalte hochladen, war in den letzten Jahren regelmäßig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Aus Sicht der Rechteinhaber nehmen Plattformbetreiber dabei eine zentrale Rolle ein, weshalb die Anwendung der **Host-Provider-Privilegierung** nach Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL unangebracht sei. Nach Auffassung des *EuGH* nehmen Diensteanbieter jedoch regelmäßig keine eigene urheberrechtliche Nutzungshandlung nach Art. 3 Abs. 1 Urheberrechts-RL (Richtlinie 2001/29/EG) vor (Urt. v. 22. Juni 2021, verbundene Rechtssachen C-682/18 und C-683/18).

Diese Rechtslage wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (kurz: DSM-RL) verändert. In Art. 17 DSM-RL ist vorgesehen, dass eine **urheberrechtliche Nutzungshandlung** von Diensteanbietern **fingiert** wird. Damit trifft die Diensteanbieter die volle urheberrechtliche Verantwortlichkeit. Diese können Diensteanbieter aber durch das Erfüllen verschiedener Sorgfaltspflichten abwenden.

Im Mittelpunkt der gesellschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Diskussionen steht dabei die Frage, welche Rolle Upload-Filter in diesem Kontext spielen dürfen. Die Republik Polen hat vor diesem Hintergrund **Nichtigkeitsklage** gegen Art. 17 Abs. 4 lit. b) und Art. 17 Abs. 4 lit. c) letzter Satzteil DSM-RL beim *EuGH* eingereicht (Rechtssache C-401/19). Ein Urteil in dieser Rechtssache steht noch aus. In seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 hat Generalanwalt *Henrik Saugmandsgaard Øe* die Abweisung der Klage vorgeschlagen, da Art. 17 DSM-RL mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit **vereinbar** sei (ECLI:EU:C:2021:613).

2. Deutsche Umsetzung – das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

Mit dem UrhDaG wird ein neues Stammgesetz geschaffen, das die Vorgaben des Art. 17 DSM-RL in deutsches Recht umsetzen soll. Damit wird **die urheberrechtliche Verantwortlichkeit** von **Upload-Plattformen** für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte neu geordnet. Diensteanbieter nehmen nun eine urheberrechtlich relevante Handlung der öffentlichen Wiedergabe vor (vgl. § 1 UrhDaG) und haften somit grundsätzlich als **Täter** für **Urheberrechtsverletzungen** nicht nur auf Unterlassung, sondern auch auf Schadensersatz.

Dieser umfangreichen Haftung können die Diensteanbieter entgehen, indem sie den konkret geregelten **Sorgfaltspflichten** nachkommen (vgl. § 1 Abs. 2 UrhDaG). Diese umfassen zunächst eine **Obliegenheit** für den **Erwerb von Lizenzen** für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke (vgl. § 4 UrhDaG).

Wenn Diensteanbieter Werke nicht lizenzieren und deren Nutzung nicht gesetzlich oder vertraglich erlaubt ist, müssen sie die **Nichtverfügbarkeit der Werke** sicherstellen. Dafür sind ein automatisiertes und ein individuelles Blockierverfahren vorgesehen (vgl. §§ 7, 8 UrhDaG).

Zum Schutz der Meinungsfreiheit und vor sog. Overblocking – welches besonders im automatisierten Verfahren droht – hat der deutsche Gesetzgeber in den §§ 9 bis 11 UrhDaG das **Regelungssystem der**

mutmaßlich erlaubten Nutzungen geschaffen, die auch bei einem Sperrverlangen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens öffentlich wiedergegeben werden müssen.

Daneben sind zur Sicherung der **angemessenen Vergütung** der Urheber verschiedene **verwertungsgesellschaftspflichtige Direktvergütungsansprüche** zugunsten der Urheber vorgesehen.

3. Persönlicher Anwendungsbereich

Der Begriff der **Diensteanbieter**, die von der Fiktion der öffentlichen Wiedergabe erfasst sind, ist in § 2 Abs. 1 UrhDaG legaldefiniert. Demnach sollen Anbieter erfasst werden, die „es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen“, diese „Inhalte organisieren“, „zum Zwecke der Gewinnerzielung bewerben“ und „mit Online-Inhaltendiensten um dieselbe Zielgruppe konkurrieren“.

Eine Ausnahme besteht für Anbieter von in § 3 UrhDaG genannten Diensten. Diese umfassen im Wesentlichen nicht-gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien sowie bestimmte Kommunikations- und Cloud-Dienste. Weiterhin besteht für **Start-Ups** iSd. § 2 Abs. 2 UrhDaG eine Privilegierung hinsichtlich der Anwendung von Filterinfrastrukturen im automatisierten Blockierverfahren (vgl. § 7 Abs. 4 UrhDaG).

4. Blockierverfahren

Im UrhDaG sind zwei Formen der Blockierung vorgesehen: Die **einfache Blockierung** ist dabei weitestgehend den bekannten „Notice-and-Takedown“-Verfahren nachempfunden, bei dem ein Diensteanbieter auf einen **begründeten Hinweis** des Rechteinhabers (z.B. in Form einer Abmahnung) die Sperrung oder Entfernung eines Inhaltes verlangen kann. Bei der sog. **qualifizierten Blockierung** wird das Sperrverlangen im Rahmen eines **automatisierten Verfahrens** umgesetzt. Dazu muss der Rechteinhaber dem Diensteanbieter die dafür **erforderlichen Informationen** bereitstellen, damit der Diensteanbieter – regelmäßig durch die Anwendung von **Filtertechnologien** – eine öffentliche Wiedergabe der Werke verhindern kann.

5. Beschwerdeverfahren

Nutzer und Rechteinhaber können gegen die Blockierung oder öffentliche Wiedergabe eines Inhalts **Beschwerde** bei dem Diensteanbieter einlegen und damit an einem **freiwilligen Beschwerdeverfahren**

teilnehmen. Dadurch wird der Diensteanbieter in eine Art „**Zwickmühle**“ zwischen den Interessen des Rechteinhabers auf Blockierung und denen des Nutzers, einen Inhalt verfügbar zu halten, gedrängt. Dieser kann sich der Diensteanbieter entziehen, indem er das vorgesehene **Beschwerdeverfahrens** sorgfältig durchführt. Dazu muss er eine unabhängige Entscheidung über die Beschwerde eines Nutzers oder Rechteinhabers durch eine **natürliche Person** innerhalb von einer Woche veranlassen (vgl. § 14 UrhDaG).

Das Beschwerdeverfahren ist nicht nur für das Haftungsregime des Diensteanbieters von besonderer Bedeutung, sondern auch für die intendierte Auflösung des **grundrechtlichen Spannungsverhältnisses** zwischen **Eigentumsfreiheit** der Rechteinhaber und **Kunst- und Meinungsfreiheit** der Nutzer.

6. Mutmaßlich erlaubte Nutzung

Um dieses Spannungsverhältnis zu lösen, hat der Gesetzgeber das System der mutmaßlich erlaubten Nutzungen geschaffen. Damit wird eine **widerlegbare gesetzliche Vermutung** zu „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“, die bei der Anwendung des automatisierten Verfahrens bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens online bleiben, begründet. Dieser Mechanismus ist besonders umstritten. Er stellt jedoch in Kombination mit der **Bereichsausnahme für Live-Übertragungen** eine Form des **verhältnismäßigen Interessenausgleichs** dar, der auch von der DSM-Richtlinie gefordert wird.

Die gesetzliche Vermutung wird ausgelöst, wenn der hochgeladene Inhalt verschiedene Anforderungen erfüllt (vgl. § 9 Abs. 2 UrhDaG). Demnach muss es sich um einen „**nutzergenerierten Inhalt**“ handeln, der weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter übernimmt, diese Werkteile mit anderen Inhalten kombiniert und entweder eine **geringfügige Nutzung** (vgl. § 10 UrhDaG) darstellt oder vom Nutzer als **gesetzlich erlaubt gekennzeichnet** (vgl. § 11 UrhDaG) ist.

Für die geringfügige Nutzung hat der Gesetzgeber eine **Wahrscheinlichkeitsbetrachtung** vorgenommen und Schwellenwerte für verschiedene Werktypen vorgegeben, bis zu welchem Nutzungsumfang eine gesetzlich erlaubte Nutzung wahrscheinlich ist. Die Möglichkeit zum sog. **Nutzerflagging** besteht, soweit keine geringfügige Nutzung vorliegt und der hochgeladene Inhalt im automatischen Verfahren gesperrt werden soll. Der Nutzer kann damit den Inhalt als gesetzlich erlaubt kennzeichnen und die gesetzliche Vermutung auslösen.

Für **vertrauenswürdige Rechteinhaber** ist mit dem „Red-Button“ eine Interventionsmöglichkeit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgesehen. Damit kann der Rechteinhaber nach Prüfung durch eine natürliche Person die öffentliche Wiedergabe während des Beschwerdeverfahrens unterbinden (vgl. § 14 Abs. 4 UrhDaG).

7. Direktvergütungsansprüche

Die im UrhDaG vorgesehenen Direktvergütungsansprüche bestehen neben einer etwaigen Lizenzvereinbarung (§ 4 Abs. 3 UrhDaG), als Vergütung für die gesetzlich erlaubte Nutzung von Karikaturen, Parodien und Pastiches (§ 5 Abs. 2 UrhDaG) sowie für die Wiedergabe während des Beschwerdeverfahrens (§ 12 Abs. 1 UrhDaG).

Da Zitate aufgrund ihrer grundrechtlichen Bedeutung vergütungsfrei bleiben sollen, dürfte es in der Praxis gleichwohl zu **Abgrenzungsschwierigkeiten** zu vergütungspflichtigen Parodien und Pastiches im Rahmen der Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhDaG kommen.

8. Erstreckung von Nutzungsrechten

Die vom Diensteanbieter im Zuge der Lizenzierungsobliegenheit zu erwerbenden Nutzungsrechte sollen auch den Nutzern zugute kommen. Entsprechend ist in § 6 Abs. 1 UrhDaG vorgesehen, dass ein vom Diensteanbieter erworbenes Nutzungsrecht auch zu Gunsten der Nutzer, die **nicht kommerziell handeln** oder **keine erheblichen Einnahmen** erzielen, wirkt. Somit sind zwei Fallgruppen normiert, in denen sich die Nutzungsrechte des Diensteanbie-

ters auf den Nutzer erstrecken. Dabei ist ausreichend, wenn die Nutzung in eine der Fallgruppen fällt.

Eine **kommerzielle Handlung** des Nutzers liegt vor, wenn er seine Inhalte mit Gewinnerzielungsabsicht hochlädt. Der Anknüpfungspunkt für die Gewinnerzielungsabsicht dürfte dabei weit auszulegen sein. Für die Frage, ab wann erhebliche Einnahmen vorliegen, sollen die Mitgliedstaaten ausweislich der **Leitlinien der Kommission** zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL (COM(2021) 288 final) **keine quantitativen Schwellenwerte** festlegen. Stattdessen soll jeweils eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Sachverhalts vorgenommen werden.

Von besonderer **praktischer Relevanz** wird diese Frage für **Influencer** und **Streamer**, die regelmäßig kommerziell handeln und entsprechend eigene Nutzungsrechte für Inhalte erwerben müssen, wenn sie erhebliche Einnahmen erzielen.

9. Fazit

Mit den Regelungen des UrhDaG hat der Gesetzgeber die schwierige Aufgabe der Umsetzung von Art. 17 DSM-RL unter Berücksichtigung des komplexen Spannungsfeldes zwischen den Grundrechtspositionen der Akteure mit einem in sich **schlüssigen Regelungssystem** gelöst. Es ist jedoch zu erwarten, dass die **praktische Umsetzung** mit **hohem administrativen Aufwand** verbunden ist und es zu einer Reihe von **Rechtsstreitigkeiten** kommen wird, bevor sich das System einigermaßen einspielt.

Hinweis: Eine ausführlichere Darstellung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz durch Autoren unsere Sozietät finden Sie in der September-Ausgabe der Multimedia und Recht: Siehe Frey, Dieter / Rudolph, Carl, Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, MMR 2021, H.9.



V.i.S.d.P./V.i.S.d. §§ 5 TMG, 55 Abs. 2 RStV: Prof. Dr. Dieter Frey
FREY Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | Agrippinawerft 22 (Rheinauhafen) | D-50678 Köln | Tel. +49 221 42 07 48-00 | Fax. +49 221 42 07 48-29 | info@frey.eu
Vertretungsberechtigte Partner RA Prof. Dr. Dieter Frey, LL.M. (Brügge), RA Dr. Matthias Rudolph
Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen, PR 2631
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 281 489 395
Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammer Köln | Riehler Straße 30 | 50668 Köln
Berufshaftpflichtversicherung: ERGO Versicherungsgruppe AG vormals: VICTORIA Versicherung AG | Victoriaplatz 2 | 40477 Düsseldorf
Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und genügt so mindestens den Anforderungen des § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

